

LE 0474

LIEFERANTEN - FRAGEBOGEN

Verjährungsfristen der Gewährleistung ("Garantiedauer") wegen Mängeln der Sache vor dem Hintergrund der revidierten Art. 210 sowie 371 des schweizerischen Obligationenrechts, Inkrafttreten ab 1.1.2013.

a) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln) in Bezug auf unsere Produkte beträgt **unverändert**

▪ allgemein 5 Monate / Jahre

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

ab Herstelldatum

▪ sortimentsbezogen (für bestimmte Produkte) Monate / Jahre (bitte spezifizieren):

Geräte mit Lebensdauer < 5000h 3 Jahre

Pc Industry 8 Jahre

Handelsprodukte gem. Herstellergarantie

▪ (Sie können für uns auch den Wortlaut Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] beilegen)
→ AGB anbei

b) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln) in Bezug auf unsere Produkte beträgt mit Blick auf die revidierten Gesetzesbestimmungen **neu ab 1. Januar 2013**

▪ im Normalfall Monate / Jahre (neu OR 210 sieht eine Frist von 2 Jahren vor)

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

▪ für Produkte, welche bestimmungsgemäss in ein unbewegliches (Bau-) Werk integriert werden

..... Monate / Jahre (neu OR 210 sieht eine Frist von 5 Jahren vor)

namentlich folgende Produkte (bitte spezifizieren):

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

(Sie können für uns auch den Wortlaut Ihrer neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] beilegen)

Datum: 26.11.12

Lieferant / Firma:

Tridonic AG

Unterschrift:



LE 0474

LIEFERANTEN - FRAGEBOGEN

Verjährungsfristen der Gewährleistung ("Garantiedauer") wegen Mängeln der Sache vor dem Hintergrund der revidierten Art. 210 sowie 371 des schweizerischen Obligationenrechts, Inkrafttreten ab 1.1.2013.

a) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln) in Bezug auf unsere Produkte beträgt **unverändert**

▪ allgemein 5 Monate / Jahre

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

ab Herstelldatum

▪ sortimentsbezogen (für bestimmte Produkte) Monate / Jahre (bitte spezifizieren):

Geräte mit Lebensdauer < 50000h 3 Jahre

Pc Industry 8 Jahre

Leuchtmittel Nutzlebensdauer des Lieferanten

▪ (Sie können für uns auch den Wortlaut Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] beilegen)

→ AGB anbei

b) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln) in Bezug auf unsere Produkte beträgt mit Blick auf die revidierten Gesetzesbestimmungen **neu ab 1. Januar 2013**

▪ im Normalfall Monate / Jahre (neu OR 210 sieht eine Frist von 2 Jahren vor)

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

.....

▪ für Produkte, welche bestimmungsgemäss in ein unbewegliches (Bau-) Werk integriert werden

..... Monate / Jahre (neu OR 210 sieht eine Frist von 5 Jahren vor)

namentlich folgende Produkte (bitte spezifizieren):

.....

.....

.....

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

.....

(Sie können für uns auch den Wortlaut Ihrer neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] beilegen)

Datum: 26.11.12

Lieferant / Firma:

Tridonic AG

Unterschrift:





TRIDONIC

▼ enlightening your ideas

2010

Garantiebedingungen

Tridonic Garantiebedingungen

Tridonic steht für qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen. Unsere Garantie für die Beleuchtungskomponenten, Managementsysteme, LED-Module und LED-Systeme geht über die übliche gesetzliche Gewährleistung hinaus.

Tridonic gewährt eine 5-jährige Garantie für alle Geräte mit einer Nennlebensdauer von mindestens 50.000 Betriebsstunden. Für Geräte mit einer Nennlebensdauer von weniger als 50.000 Betriebsstunden wird eine Garantie von 3 Jahren erteilt. Ausgeschlossen von dieser Garantie sind Batterien.

1. Produkte

Diese Garantie gilt für sämtliche von Tridonic gelieferte elektronische Betriebsgeräte (elektronische Vorschaltgeräte für Leuchtstoff- und HID-Lampen, elektronische Transformatoren, Zündgeräte, Notbeleuchtungen, Konverter für LED-Lichtquellen, Steuergeräte, magnetische Vorschaltgeräte für Leuchtstoff- und HID-Lampen) sowie für LED-Lichtquellen.

2. Garantiezeitraum

Der Garantie-Zeitraum für Tridonic-Produkte beträgt 3, 5 bzw. 8 Jahre

Basisgarantie

Für Produkte mit einer physischen Nennlebensdauer ≥ 50.000 Betriebsstunden gewährt Tridonic eine Garantie über einen Zeitraum von 5 Jahren entsprechend nachstehenden Bedingungen. Um sicherzustellen, dass die Produktgarantie mit der vom Leuchtenhersteller zugesagten Garantie übereinstimmt, wird die Garantie um weitere 6 Monate ab dem auf dem Produkt angegebenen Herstel-

lungsdatum auf maximal 66 Monate ab Herstellungsdatum verlängert.

Darunter fallen jene Produkte die in den Datenblättern mit einer Nennlebensdauer ≥ 50.000 Betriebsstunden ausgewiesen sind und alle TALEX LED-Lichtquellen



Limitierte Garantie

Für Produkte mit einer physischen Nennlebensdauer < 50.000 Betriebsstunden sichert Tridonic eine Garantie über einen Zeitraum von 3 Jahren entsprechend nachstehenden Bedingungen zu. Um sicherzustellen, dass die Produktgarantie mit der vom Leuchtenhersteller zugesagten Garantie übereinstimmt, wird die Garantie um weitere 6 Monate ab dem auf dem Produkt angegebenen

Herstellungsdatum auf maximal 42 Monate ab Herstellungsdatum verlängert. Darunter fallen jene Produkte, die in den Datenblättern mit einer Nennlebensdauer < 50.000 Betriebsstunden ausgewiesen sind, z.B. PC-R und VIPER.



Erweiterte Garantie für PC INDUSTRY

Für die Typenreihe PC INDUSTRY wird eine erweiterte Garantie von 8 Jahren zugesichert. Diese Garantie berücksichtigt einen 6-Monatszeitraum für Versand, Lagerung und Herstellung. Daher beträgt der maximale Garantiezeitraum 102 Monate nach der Produktion.

3. Garantiebedingungen

Die von Tridonic zugesicherte Garantie gilt unter den folgenden Bedingungen:

— Die Produkte von Tridonic sind in Übereinstimmung mit den vorgegebenen Produkt- und Anwendungsspezifikationen zu verwenden. Grenzwerte für Temperaturen und Spannungen dürfen nicht überschritten werden, das Produkt darf keinen mechanischen Belastungen ausgesetzt sein.

— Die Garantie für elektronische Betriebsgeräte gilt nur, wenn das Produkt mit Lampen installiert wird, die den entsprechenden IEC-Spezifikationen entsprechen.

— Die Garantie erfasst ausschließlich Produktausfälle die durch Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehler verursacht wurden, sowie Ausfallraten, die die Nennausfallrate übersteigen. Als Nennlebensdauer und Nennausfallsrate eines Gerätes gelten die in der technischen Dokumentation definierten Werte.

Zusätzliche Bedingungen für magnetische Vorschaltgeräte von Leuchtstofflampen

Unter extremen Bedingungen (blockierter Starter) verkürzt die höhere Temperatur am Vorschaltgerät die Lebensdauer, wenn die defekten Komponenten nicht kurzfristig ausgetauscht werden. Daher gelten die Garantiebedingungen ausschließlich bei Verwendung mit Sicherheitsstartern bzw. bei Nachweis des unverzüglichen Austausches von Lampe und Starter.

4. Ausführung der Garantieleistungen

Bei Ausfällen, die die Nennausfallrate überschreiten, entscheidet Tridonic nach alleinigem Ermessen, ob die defekten Komponenten oder Produkte repariert, entsprechende Ersatzprodukte geliefert oder die Produkte dem Kunden vergütet werden. Die Kunden oder Endkunden tragen die Kosten für die De- und Remontage sowie für Hin- und Rücksendung der Produkte. Alle anderen Kosten, z. B. Kosten des Austauschs bei Installation, durch den Ausfall der Installation verursachte Kosten oder sonstige Schäden und/oder Folgeschäden werden von dieser Garantie nicht erfasst.

Die angegebene Lebensdauer wird erreicht, wenn die Beleuchtungskomponenten in Übereinstimmung mit den vom Hersteller vorgegebenen Bedingungen, den geltenden internationalen Normen und den örtlichen Vorschriften betrieben werden. Alle elektronischen Produkte mit einer erwarteten Ausfallrate bedürfen einer ständigen Wartung, die schriftlich zu dokumentieren ist.

Auf Grund der statistischen Ausfallrate elektronischer Produkte benötigen Anlagen mit elektronischen Betriebsgeräten und LED Lichtquellen eine regelmäßige Wartung. Daher ist jederzeit ein problemloser Zugang zu den Produkten zu gewährleisten. Bei der Installation des Produkts sind die Anforderungen einer einfachen Wartung zu berücksichtigen, um die Wartungskosten zu begrenzen. Wenn ein einfacher Austausch nicht frühzeitig berücksichtigt wird, ist der Endkunde über die zukünftigen zusätzlichen Kosten zu informieren, die im Zusammenhang mit einer Standardwartung auftreten können. Bei der Konstruktion der Leuchte und ihrer Installation ist zu berücksichtigen, dass die Steuerung, Betriebsgeräte und/oder die LED-Lichtquelle eventuell vor dem Ende der Lebensdauer der Leuchte ausgetauscht werden müssen.

Zusatzinformation zu LED-Modulen

Die Garantiebedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Mortalität über der Nennausfallrate. Aufgrund des technischen Fortschritts sowie der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms von Produkten kann es bei Nachlieferungen von LED-Modulen zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber den Ursprungsprodukten kommen.

5. Geltendmachung des Garantieanspruchs

Die Garantieleistung ist unverzüglich durch Rücksendung des defekten Produkts zur Prüfung der Gültigkeit des Garantieanspruchs einzufordern.

6. Anzuwendendes Recht

Wir verweisen auf die der Rechnung beigefügten Bedingungen.

Täglich beschäftigen wir uns bei Tridonic mit der Frage nach dem perfekten Licht. Auf welche Weise wir es steuern, regeln und betreiben, damit es genauso wird, wie Sie es sich wünschen. Daran arbeiten rund 2.000 Experten weltweit. Seit über 50 Jahren, mit größter Leidenschaft und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Ihnen:

Wir stecken unsere ganze Energie in Ihr Licht.

Ihren persönlichen Ansprechpartner bei Tridonic finden Sie unter www.tridonic.com

Weiterführende Informationen und Bestelldaten:



Produktkatalog



Datenblätter auf www.tridonic.com unter „Technische Informationen“



Zertifikate auf www.tridonic.com, unter „Technische Informationen“



Kundenmagazin FLASH



Art. Nr. 24138721 03/10
Änderungen vorbehalten. Angaben ohne Gewähr.

TRIDONIC
▼ enlightening your ideas

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (gültig ab 1. August 2009)

1 Angebot und Preise

- 1.1 Angebote des Lieferanten erfolgen, insofern ihre Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs.
- 1.2 An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas, Kostenvorschlägen behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen werden dem Empfänger persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden
- 1.3 Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für den Lieferanten nur soweit verbindlich, als diese von ihm schriftlich anerkannt wurden.

2 Anlieferung

- 2.1 Der Lieferant bestimmt die Art des Versandes und liefert franko Domizil, verpackt. Er ist berechtigt, die Ware in Teilsendungen auszuliefern.
- 2.2 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers; falls der Besteller eine Versicherung auf seine Kosten wünscht, hat er dies – unter Angaben der zu versichernden Risiken – dem Lieferanten schriftlich bekannt zu geben.

3 Bestellungen

- 3.1 Durch Erteilung der Bestellung anerkennt der Besteller diese Lieferbedingungen.
- 3.2 Auf Abruf bestellte Ware muss innert der festgelegten Abrufrfrist abgenommen werden. Wird diese Frist um drei Monate überschritten, besteht die Berechtigung zur Fakturierung sowie zur Verrechnung von Kapitalzinsen und Lagermiete.
- 3.3 Für Bestellungen unter Fr. 500.– netto wird ein Kostenanteil von Fr. 15.– verrechnet. Für jede angebrochene Originalverpackung wird pro Artikel ein Kostenbetrag von Fr. 5.– erhoben.

4 Lieferfristen

- 4.1 Die Lieferfristen werden nach bestem Vermögen eingehalten.
- 4.2 Eventuelle Ersatzansprüche wegen Terminüberschreitungen können nicht anerkannt werden.

5 Rücksendungen

- 5.1 Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung und franko angenommen. Es werden nur originalverpackte Katalogprodukte zurückgenommen. Unbeschädigte Lagerprodukte werden zu höchstens 80% des Nettowarenwertes gutgeschrieben. Bei retournierter Ware von weniger als CHF 100.– kommt ein fixer Abzug von CHF 20.– zur Anwendung.

6 Reklamationen

- 6.1 Minder- oder Falschliefereien sowie allfällige Mängel können nur innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Lieferung beim Besteller schriftlich beanstandet werden.

7 Garantie

- 7.1 Die Garantiedauer für Betriebsgeräte ist im separaten Dokument «Allgemeine Garantiebestimmungen» festgelegt.
- 7.2 Die Garantie beschränkt sich auf auftretende Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens des Lieferanten zurückzuführen sind.
- 7.3 Jede weitere Garantie oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Kosten für die Demontage und Wiedermontage von Geräten oder deren Bestandteile sowie für irgendwelche andere Folgeschäden übernommen.
- 7.4 Ebenso wird keine Garantie für Material geleistet, an welchem durch den Besteller oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, oder wenn die Montage- oder Betriebsvorschriften des Lieferanten nicht eingehalten worden sind.
- 7.5 Jegliche Garantie setzt voraus, dass das defekte Material dem Lieferanten verpackt und franko Domizil zugestellt wird.
- 7.6 Für Lichtquellen gelten die angegebenen Werte der Nutzbrenndauer. Änderungen bleiben vorbehalten.

8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Eingang beim Besteller ohne jeden Abzug zahlbar. Andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.

- 8.2 Alle aufgeführten Bruttopreise sind unverbindliche Preisempfehlungen und verstehen sich exklusiv Entsorgungsgebühr. Die nach Abzug der Rabatte resultierenden Nettopreise beinhalten keine Mehrwertsteuer.

- 8.3 Änderungen der Preise, Rabatte, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, des Sortiments, der Konstruktionen, Abmessungen und Bezeichnungen bleiben jederzeit vorbehalten.

9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Es steht dem Lieferanten frei, diese Eigentumsvorbehalte ins entsprechende Register eintragen zu lassen.

11 Entsorgung

- 11.1 Die Entsorgung von Entladungslampen ist gesetzlich geregelt. Erhoben wir eine vorgezogene Recyclinggebühr auf Niederdruck- und Hockdrucklampen sowie Leuchten. Die Tarife und Gerätelisten sind bei der Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS einzusehen.

Conditions générales de vente et de livraison (valables à partir du 1er août 2009)

1 Offres et tarifs

- 1.1 Sauf indication expresse de la durée de validité, les offres sont formulées sans engagement par le fournisseur et sous réserve d'une vente entre-temps.
- 1.2 Le fournisseur se réserve les droits de propriété et droits d'auteur sur tous les dessins, ébauches, schémas de connexions et devis. Ces documents sont confiés au destinataire à titre personnel et ne peuvent être reproduits, ni communiqués à des tiers sans l'accord écrit du fournisseur.
- 1.3 Les conditions d'achat du client, ainsi que d'éventuelles modifications apportées aux présentes conditions de vente et de livraison ou tout autre accord, ne peuvent avoir un caractère obligatoire pour le fournisseur que s'il en a reconnu la validité par écrit.

2 Livraison

- 2.1 Le fournisseur détermine le mode de transport et livre la marchandise emballée franco domicile. Il est en droit de livrer la marchandise en plusieurs envois.
- 2.2 La marchandise est livrée aux risques et périls de l'acheteur; si ce dernier souhaite conclure une assurance (à ses frais), il devra la signaler par écrit au fournisseur en stipulant les risques à couvrir.

3 Commandes

- 3.1 En passant commande, l'acheteur accepte les présentes conditions de livraison.
- 3.2 Les marchandises commandées pour des livraisons fractionnées doivent être retirées dans le délai imparti. Si ce délai est dépassé de trois mois, le fournisseur est en droit de facturer la marchandise, ainsi que des intérêts sur le capital et des frais d'entreposage.
- 3.3 Des frais de dossier à hauteur de 15.- fr. sont facturés pour toute commande d'un montant inférieur à 500.- fr.. Une contribution aux frais est facturée à hauteur de 5.- fr. par article pour tout emballage d'origine entamé.

4 Délais de livraison

- 4.1 Les délais de livraison sont respectés dans la mesure du possible.
- 4.2 Les éventuels dépassements de

délai ne donnent droit à aucune prétention à dédommagement.

5 Retours

- 5.1 Les retours ne sont acceptés que sur dérogation préalable et franco de port. Seuls les produits figurant au catalogue et restitués dans leur emballage d'origine sont repris. Sous réserve d'être en parfait état, les produits en stock sont remboursés à 80% de la valeur nette de la marchandise au maximum. Si la valeur de la marchandise retournée est inférieure à 100.- fr., un montant fixe de 20.- fr. sera déduit.

6 Réclamations

- 6.1 Les erreurs et les insuffisances de livraison, ainsi que tout défaut constaté, doivent être signalées par écrit dans les huit jours qui suivent la livraison de la marchandise à l'acheteur.

7 Garantie

- 7.1 La durée de garantie des outillages est spécifiée dans le document séparé «Conditions générales de garantie».
- 7.2 La garantie se limite aux vices résultant de manière avérée de défauts de matériau, d'exécution ou de conception imputables au fournisseur.
- 7.3 Toute autre prestation de garantie ou de dédommagement est exclue. Les frais de démontage et remontage des appareils ou de leurs composantes ne sont notamment pas pris en charge, ni aucun autre dommage consécutif.
- 7.4 De même, aucune garantie n'est délivrée pour les marchandises sur lesquelles l'acheteur ou des tiers ont procédé à des modifications ou à des réparations ou bien si les consignes de montage et d'exploitation du fournisseur n'ont pas été respectées.

- 7.5 L'application de la garantie suppose le renvoi du matériel défectueux emballé et franco domicile au fournisseur.

- 7.6 S'agissant des sources d'éclairage, c'est la durée d'éclairage utile telle qu'elle est indiquée qui fait foi. Sous réserve de modifications.

8 Conditions de paiement

- 8.1 Les factures sont exigibles au paiement sans déduction dans les 30 jours qui suivent la réception de la marchandise par l'acheteur. Toutes autres conditions de paiement devront être convenues par écrit.
- 8.2 Tous les prix bruts indiqués sont des prix de vente conseillés sans engagement et s'entendent hors frais d'élimination. Les prix nets obtenus après déduction de la remise s'entendent hors taxe sur la valeur ajoutée.
- 8.3 Les indications relatives aux prix, remises, conditions de livraison et de paiement, gammes, conceptions, dimensions et désignations sont fournies sous réserve de modifications.

9 Lieu d'exécution et for

- 9.1 Le lieu d'exécution et le for sont au siège du fournisseur.

10 Réserve de propriété

- 10.1 Le fournisseur se réserve la propriété de la marchandise jusqu'à son paiement intégral. Il a la possibilité de faire inscrire ces réserves de propriété au registre correspondant.

11 Élimination

- 11.1 L'élimination des lampes à décharge est régie par la loi. Une taxe de recyclage anticipée est prélevée sur les lampes basse et haute pression, ainsi que sur les luminaires. Les tarifs et listes d'appareils peuvent être consultés auprès de la Fondation Suisse pour le recyclage des sources lumineuses et luminaires.